

**(Springer)**

Ausdruck zu bringen. Unser Beruf ist ein gewerblicher Beruf und hat sich einfach den Entwicklungen der Zeit sowie den Anforderungen anzupassen, die der Verkehr und das Publikum an uns stellen. Wenn Sie durch zu scharfe Gesetze und durch zu scharfe Handhabung der Gesetze die Entwicklung des Buchhandels hemmen, dann schaden Sie dem Buchhandel mehr, als wenn Sie ihm eine gewisse Freiheit lassen, (sehr richtig!) und Sie können darauf rechnen, daß über kurz oder lang die hier festgelegten Gesetze der Verkaufsordnung ebenso ihre Änderung erfahren werden, wie alle anderen Gesetze.

Meine Herren, was die Frage 4 anbelangt, so können wir ja eigentlich mit der Beantwortung dieser Frage recht zufrieden sein. Die Beantwortung überrascht uns sehr. Ob sie richtig ist, das wage ich nicht zu entscheiden. Es wird uns damit also eine Möglichkeit gegeben, an Firmen, in denen das Wort »Gesellschaft« vorkommt, fortan Bücher zu ermäßigtem Preise zu liefern, an Firmen, denen wir sie bisher nach meinen Anschauungen eigentlich nicht liefern können. Aber welche Konsequenzen damit weiter geschaffen werden, das will ich Ihnen auch an einem kleinen Beispiel zeigen, und zwar an einem Beispiel, das in der Beantwortung der Frage selbst erwähnt ist: an dem Beispiel einer Bank, der ein Verleger 500 Exemplare des Handelsgesetzbuches zu einem billigen Preise liefert. Er kann das nach den jetzigen Definitionen, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt. Also ich will einmal sagen, ich bin berechtigt, der Deutschen Bank 500 Exemplare zu liefern; wenn es aber eine Firma wie Mendelssohn & Co. oder S. Bleichröder ist, so soll ich nicht dazu berechtigt sein. Sie sind berechtigt, der A. E. G. zu liefern, auch der Firma Krupp, weil das eine Aktiengesellschaft ist, obwohl bei Krupp nur ein paar Aktien aus ganz bestimmten Gründen an andere Personen gegeben sind. Also an Krupp dürfen Sie liefern, aber an Borsig nicht. Meine Herren, das ist doch mehr wie eigentümlich.

Meine Herren, ich komme zu folgendem Ergebnis. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und der Veröffentlichung des Gutachtens haben wir keine besondere Ehre eingelegt, und ich würde es mit Freude begrüßen, wenn der Börsenvereinsvorstand diese ganze Bekanntmachung zurückziehen würde.

Herr Kommerzienrat **Karl Siegismund**, Berlin:

Meine Herren, Herr Springer hat in dem Eingange seiner Ausführungen die Mahnung an uns gerichtet, uns doch nicht auf allgemeine Erörterungen einzulassen, sondern gleich auf denjenigen Gegenstand einzugehen, der eigentlich die Veranlassung zu unserer heutigen Versammlung ist, nämlich auf das Gutachten des Vereinsausschusses. Ich bin nicht in der Lage, dieser Mahnung des Herrn Springer zu folgen. Ich glaube doch, es ist notwendig, daß wir uns einmal gegenwärtigen, wie die historische Entwicklung gewesen ist, die dazu führte, daß von einer Anzahl Verlagshandlungen — ich will den beanstandeten Ausdruck »doppelter Ladenpreis« nicht gebrauchen — so oft verschiedene Verkaufspreise bei direkten Lieferungen in Ansatz gebracht werden.

Meine Herren, das Gutachten des Vereinsausschusses berührt ja nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl Verleger im Vergleich zu der großen Anzahl unserer Mitglieder. (Sehr richtig!) Es sind nur ganz, ganz verschwindend wenige Verleger bei direkten Lieferungen an Behörden und dergleichen beteiligt, und, wenn wir uns die Unterzeichner dieser 47 Verlegererklärungen ansehen, so finden wir, daß vielleicht bei 40 der Herren, die jene Erklärung unterzeichnet haben, die Frage, welche der Vereinsausschuß erörtert hat, gar keine Bedeutung hat. (Sehr richtig!) Dagegen betrifft die Frage der verschiedenen Ladenpreise oder Verkaufspreise ganz wesentlich Interessen des Gesamtverlages.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

Meine Herren, es haben die Verhältnisse, wie sie sich gegenwärtig gestaltet haben, doch einige Ähnlichkeit mit den Zuständen, wie sie in der zweiten Hälfte der 70er Jahre im Buchhandel bestanden haben. Damals trat durch die Gewerbe-freiheit und durch das Fünfstilopaket die Möglichkeit ein, Kreise in den Buchhandel hereinzubringen, die bis dahin außerhalb desselben geblieben waren. Es war speziell den Leipziger und den Berliner Handlungen ermöglicht, durch das Fünfstilopaket eine Konkurrenz nach der Provinz zu machen, an die bis dahin der hohen Postspesen wegen nicht zu denken war. Die Folgen der Gewerbe-freiheit und die Folgen der Fünfstilopakete war eine grenzenlose Konkurrenz der Sortimentere untereinander. Wenige Jahre nach Inkrafttreten der Gewerbe-ordnung und kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Posttarife war es notwendig, über die Mißbräuche, die sich im Buchhandel als die Folge der neuen Gesetzgebung gezeigt hatten, zu beraten, und die 1878er Versammlung trat in Weimar zusammen. Sie war berufen, die durch schrankenlose Konkurrenz der Sortimentere entstandenen Zustände zu besprechen und womöglich Abhilfe zu schaffen.

Meine Herren, die weitere Folge der Weimarer Versammlung war im Jahre 1880 die Abänderung des Statuts von 1852. Kröner, Bergstraeßer, Lampart, Morgenstern und eine Anzahl anderer Kollegen waren damals schon der Meinung, daß im Statut eine Bestimmung, die die Rabattverhältnisse im Verkehr mit dem Publikum ordnet, aufgenommen werden mußte. Schon zu jener Zeit wurde lebhaft die Ansicht vertreten, daß das 1852er Statut, das von vornherein nur dazu geschaffen war, allgemeine buchhändlerische Verhältnisse zu regeln, nach der Richtung eine Ausdehnung zu erhalten hätte, daß die Rabattfrage, die Frage des festen Ladenpreises, in irgendeiner Weise zu regeln sei. Es gelang der Statutenrevisionskommission von 1880 nicht, diesen weitergehenden Wünschen zu entsprechen, und die wohl-durchdachten Vorschläge von Kröner, Bergstraeßer u. a. zur Annahme in der Hauptversammlung 1880 zu bringen; man änderte das Statut nur daraufhin ab, daß es mit dem sächsischen Genossenschaftsgesetz in Einklang zu bringen war und nahm eine Bestimmung auf, nach welcher es zur Aufgabe des Börsenvereins gehören sollte, die Belebung des korporativen Geistes zu fördern, dergestalt, daß in buchhändlerischen Vereinen — Kreis-, Provinzial- und Ortsvereinen — nunmehr die Grundlage für die Organisation des Börsenvereins geschaffen werden mußte. Man ging nachher noch weiter und suchte gegen Leipzig und Berlin einen Ausgleich herbeizuführen, indem man die Stimmvertretung schuf.

Meine Herren, ich erwähnte schon vorhin, daß Kröner, Bergstraeßer und andere darauf hingewiesen hätten, daß die Abänderung des Statuts im Jahre 1880 nicht weit genug ginge, nicht das Mittel sein könnte, welches der schrankenlosen Konkurrenz und dem durch diese drohenden Ruin des Sortiments Einhalt zu tun vermöchte. Im Jahre 1887 endlich, nach sieben sehr schweren Kampfesjahren, die wir in der Dokumentensammlung der »Reformbewegung« klar dargestellt erhalten haben, gelang es, in den § 1 des Statuts hineinzuarbeiten, daß der Zweck des Börsenvereins die Auf-rechterhaltung der Bücherladenpreise sei, im § 3 Abs. 3 war das Angebot jeden Rabatts verboten und es war in dem § 3 Abs. 6 als Pflicht des Mitgliedes außerdem noch bezeichnet, an solche Vereine, die Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, nicht zu liefern. Es war damit klar zum Ausdruck gebracht, daß der Ladenpreis die Grundlage des deutschen Buchhandels bilden sollte. So wurde nunmehr das Statut diejenige enge Umrahmung für die Geschäfte des Sortiments, die es tatsächlich ermöglichte, der Sortimentere-schleuderei Einhalt zu tun.

Meine Herren, so sind die Verhältnisse heute noch. Heute